



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 4 (S. 237-243)</b>
Titel	<b>Uebereinkunft zwischen dem Königreiche der Niederlande sammt dem Großherzogthum Luxemburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft über gegenseitige Abschaffung der Abzugsrechte und der Auswanderungsgebühren.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	18.07.1836

[S. 237] Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg etc. etc. etc. und der eidgenössische Vorort Nahmens der schweizerischen Eidgenossenschaft angemessen erachtet haben, sich gegenseitig über die Exportation des Vermögens der beyderseitigen Angehörigen von einem Lande in das andere zu verständigen, // [S. 238] sind sie dießfalls über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Nahmen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Falle von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fallen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder aus den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die Staaten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beyden respectiven Ländern aufgehoben seyn sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Cantonen, Städten, Herrschaften, Corporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden seyn mögen, so daß die respectiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche bey Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern des Königreichs der Niederlande und des Großherzog- // [S. 239] thums Luxemburg oder der Schweiz, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in so fern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.



Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. M. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg und anderseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung Statt haben wird.

Also geschehen und unterzeichnet im Haag den fünften August des Jahres eintausend achthundert sechs und dreyßig.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten  
Sr. Majestät des Königs  
(L. S.) der Niederlande,  
(sig.) Verstolk von Soelen.

Für getreue Uebersetzung,  
der eidgenössische Kanzler,  
Am-Rhyn. // [S. 240]

### **Erklärung.**

Nachdem der eidgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft für angemessen erachtet hat, sich mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg etc. etc. über die Exportation des Vermögens der beyderseitigen Angehörigen von einem Lande in das andere zu verständigen, ist man dießfalls über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Nahmen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Falle von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg, oder aus den Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die schweizerische Eidgenossenschaft handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beyden respectiven Ländern aufgehoben seyn sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art er- // [S. 241] strecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Cantonen, Städten, Herrschaften, Corporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden seyn mögen, so daß die respectiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche bey Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der



schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in so fern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes und anderseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von // [S. 242] dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung Statt haben wird.

Also beschlossen Bern den 18. Heumonath 1856.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Bern,  
als eidgenössischer Vorort,  
in deren Nahmen:  
(L. S.) Der Schultheiß,  
(sig.) Tscharner.  
Der eidgenössische Kanzler,  
(sig.) Am-Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,  
der eidgenössische Kanzler,  
Am-Rhyn.

Nachdem von dem Großen Rathe des Standes Zürich unter'm 21. März 1836 die Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen worden, und solche mithin durch die Statt gefundene und den Ständen amtlich angezeigte vorörtliche Auswechslung für den Canton Zürich in Kraft getreten, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet: // [S. 243] Es solle dieselbe den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Dienstags den 30. Augstmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,  
M. Hirzel.  
Der erste Staatsschreiber,  
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.02.2016]